

sitz Erzbischof Ruotgers von Trier (915–931) übernommen worden⁶⁵ – jenes Ruotger also, der als Nachfolger (und Rivale?) des Heriveus von Reims das Erzkanzleramt unter Karl dem Einfältigen innehatte⁶⁶. Handelt es sich um einen Kanon aus den Akten einer jener von Flodoard verzeichneten⁶⁷ ‚häufigen‘, uns aber nicht erhaltenen Reimser Synoden unter Heriveus, unter dessen Leitung ja auch das Konzil von Trosly zusammengetreten war? Wie auch immer: Die analysierte kleine Kompilation dürfte kaum erst im Laufe des 11. oder 12. Jahrhunderts durch überlieferungsgeschichtliche Zufälle so zusammengekommen sein, wie sie in der Londoner Handschrift heute vorliegt. Von ihrer charakteristischen Zusammensetzung her kann sie eigentlich nur um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert herum in der Reimser Kirchenprovinz zusammengestellt worden sein⁶⁸. Sie fügt sich also durchaus passend in jenen Zeit- und Lokalkontext ein, aus dem im Jahre 909 auch die Kanones der Synode von Trosly hervorgegangen sind. Die ‚Kurzversion‘ jener Konzilsakten dürfte somit einigermaßen zeitgleich mit der ‚Langversion‘ entstanden sein.

Sind Herkunft und zeitlicher Ansatz der ‚Trosly-Kurzversion‘ im Rahmen des Möglichen somit geklärt, so ist abschließend die Frage nach Zweckbestimmung und Autorschaft jener eingangs als Rezeptionsform der Trosly-Akten bezeichneten Londoner Kanones präzisierend noch einmal aufzunehmen: Wenn ‚Langversion‘ und ‚Kurzversion‘ also etwa zeitgleich entstanden sein dürften und sich die oben S. 121 geäußerte Vermutung somit als haltbar erweist, bei der Abfassung der ‚Kurzversion‘ müsse es primär

dieser vereinzelte eherechtliche Kanon eingefügt bei der Erstellung der Akten Berücksichtigung fand, könnte sehr gut damit zusammenhängen, daß er als so neu und inhaltlich in einem für kirchliche Reformkreise erwünschten Sinne als so weitgehend empfunden wurde, wie er es tatsächlich auch war (vgl. hierzu die Sachanmerkung der Edition von Trier [927], DA 38 [1982] S. 23).

⁶⁵) Vgl. Anm. 63.

⁶⁶) Ruotger ist kurz nach seinem Amtsantritt in den Jahren 916–919 neben Heriveus als *summus cancellarius* nachweisbar, und zwar offenbar mit Zuständigkeit für den lotharingischen Reichsteil Karls. 919 ist Heriveus zum letztenmal in Erzkanzler-Funktion nachweisbar, anschließend nur noch Ruotger allein, und nun offenbar auch für den westfränkischen Reichsteil. Vgl. hierzu zuletzt zusammenfassend Gerhard S c h m i t z, Heriveus von Reims (900–922). Zur Geschichte des Erzbistums Reims zu Beginn des 10. Jahrhunderts, Francia 6 (1978) S. 59–105, ebd. S. 78 f.

⁶⁷) Flodoard, Historia Remensis Ecclesiae IV, 14 (MGH SS 13 S. 577, 3); vgl. hierzu S c h m i t z (wie Anm. 66) S. 88 mit Anm. 117.

⁶⁸) Terminus post quem für die Kompilation ist die Abfassungszeit von Hinkmars De ecclesiis et capellis, die auf die Jahre 858–860 angesetzt wird (vgl. oben Anm. 50); die nächstjüngeren zitierten Texte sind Hinkmars Bischofskapitularien von 852 und die Kanones der Synode von Meaux/Paris (845/46).